



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. März 2013
Folge 5/2013

Inhalt

Flächenwidmungsplan	2
Bebauungspläne	2, 3
Errichtung von Antennentragmastanlagen.....	4
Bestellung Bezirkswahlleiter und Gemeindewahlleiter	5
Landtagswahl am 5. Mai 2013 – Zusammensetzung Bezirkswahlbehörde und Gemeindewahlbehörde Ausstellung von Wahlkarten	5 – 7
Volksbegehren „Gegen Kirchenprivilegien“ und „Demokratie Jetzt!“ vom 15. bis 22. April 2013..	7 – 10
Steuerterminkalender April 2013.....	10
Land Salzburg: Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebs- Bewilligungen – mündliche Verhandlungen.....	10 – 13
Öffentliche Ausschreibung	14
Impressum	14

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/60173/2010/065

Salzburg, 8. März 2013

Betrifft:

103. Änderung des Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) im Bereich Baldehofstraße-Lexengasse, Grundstücke 1329 (Teilfläche), 1331/1, 1339 (Teilfläche) sowie 2512/1 (Teilfläche) KG Lieferung; gleichzeitige Neuaufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe "MÜNCHNER BUNDESSTRASSE SÜD-WEST 17/G1" Kundmachung der Beschlüsse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 6.2.2013 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die 103. Änderung des Flächenwidmungsplans (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 101. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2012, kundgemacht im Amtsblatt Nr.24/2012*]) im Bereich Baldehofstraße-Lexengasse, Grundstücke 1329 (Teilfläche), 1331/1, 1339 (Teilfläche) sowie 2512/1 (Teilfläche) KG Lieferung, entsprechend der planlichen Darstellung ON 47 sowie die Neuaufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe MÜNCHNER BUNDESSTRASSE SÜD-WEST 17/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 54 beschlossen.“

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 7.3.2013, Zahl 20703 - T101/67/16 - 2013, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/25359/2013/005

Salzburg, 4. März 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Taxham-Wals 14/G2/N1“ – Änderung Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfs im Bereich der Siezenheimer Straße 39, KG Maxglan

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe „Taxham-Wals 14/G2“ im Bereich der Siezenheimer Straße 39, KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung „Taxham-Wals 14/G2/N1“ vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 18.3.2013 bis einschließlich 12.4.2013, beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/25361/2013/005

Salzburg, 4. März 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Panzerhalle 1/A1“ – Änderung des Bebauungsplans der Aufbaustufe „Wohnbebauung Struberkaserne 1/A1“ - Öffentliche Auflage des Entwurfs im Bereich Siezenheimer Straße 39, KG Maxglan

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Panzerhalle 1/A1“ im Bereich Siezenheimer Straße 39, Grundstück 159 KG Maxglan, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 18.3.2013 bis einschließlich 12.4.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/42985/2012/019

Salzburg, 26. Februar 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Süd/Karolingerstraße 1/G1/N2“ - 2. Änderung Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Siegfried-Marcus-Straße/Stieglgleis, KG Maxglan

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 6.2.2013 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Süd/Karolingerstraße 1/G1“ im Bereich Siegfried-Marcus-Straße/Stieglgleis, KG Maxglan,

entsprechend der planlichen Darstellung ON 10 („Maxglan-Süd/Karolingerstraße 1/G1/N2“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/42985/2012/020

Salzburg, 26. Februar 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Süd / Innsbrucker Bundesstraße 4/G1/N1“ - 1. Änderung Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Siegfried-Marcus-Straße/Stieglgleis/Hinterfeldstraße, KG Maxglan

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 6.2.2013 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Süd/Innsbrucker Bundesstraße 4/G1“ im Bereich Siegfried-Marcus-Straße/Stieglgleis/Hinterfeldstraße, KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 („Maxglan-Süd/Innsbrucker Bundesstraße 4/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Standesamt

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3510
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/04/63213/2011/031

Salzburg, 6. März 2013

Betrifft:

A1 Telekom Austria AG (Mitbenutzer: Orange Austria Telecommunication GmbH); Verlängerung einer bis 31.3.2013 befristeten mobilen Antennentragmastenanlage auf Gst. 3352/5, EZ 30689, KG 56537 Salzburg, Roseggerstraße/Strubergasse; Beurteilung nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 - OSchG

Kundmachung

Gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG, LGBI Nr 74/1999 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBI Nr 56/2012, wird hiermit folgendes Ansuchen um Verlängerung der ortsbildschutzrechtlichen Einzelbewilligung bis 30.6.2013 kundgemacht, und zwar, dass das Ansuchen beim Magistrat Salzburg, MA 5/04 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Markus-Sittikus-Straße 4, 2. Stock, Zimmer 205, für die Dauer von vier Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes (=Tag der Herausgabe und Versendung) zur Einsicht aufliegt.

Antragsteller:

A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien (Mitbenutzer dieser Antennentragmastenanlage: Orange Austria Telecommunication GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien)

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Verlängerung der bis 31.3.2013 befristet genehmigten mobilen Antennentragmastenanlage um drei Monate (bis 30.06.2013) auf Gst. 3352/5, EZ 30689, KG 56537 Salzburg, Roseggerstraße/Strubergasse (Provisorium als vorübergehender Ersatz für die Sendeanlage Roseggerstraße 16, welche wegen Bauarbeiten zwischenzeitlich abgebaut wurde). Die Realisierung der neuen Station auf dem Gebäude wird sich um einige Zeit verzögern, jedoch hat sich an der Projektierung zwischenzeitlich nichts geändert.

Jede in der Umgebung wohnhafte Person kann sich innerhalb dieser Frist zum Vorhaben schriftlich äußern;

solche Äußerungen werden in die Beratungen über die Entscheidung einbezogen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/04/62244/2011/034

Salzburg, 6. März 2013

Betrifft:

T-Mobile Austria GmbH (Mitbenutzer: Hutchinson 3G Austria GmbH); Verlängerung der befristeten mobilen Antennentragmastenanlage bis 30.6.2013 auf Gst. 3352/5, EZ 30689, KG 56537 Salzburg, Roseggerstraße/Strubergasse; Beurteilung nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 - OSchG

Kundmachung

Gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG, LGBI Nr 74/1999 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBI Nr 56/2012, wird hiermit folgendes Ansuchen um Verlängerung der ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung bis 30.6.2013 kundgemacht, und zwar, dass das Ansuchen beim Magistrat Salzburg, MA 5/04 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Markus-Sittikus-Straße 4, 2. Stock, Zimmer 205, für die Dauer von vier Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes (=Tag der Herausgabe und Versendung) zur Einsicht aufliegt.

Antragsteller:

T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97-99, 1030 Wien (Mitbenutzer dieser Antennentragmastenanlage: Hutchinson 3G Austria GmbH, Guglgasse 12/10/3, 1110 Wien)

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Verlängerung der bis 31.3.2013 befristet genehmigten mobilen Antennentragmastenanlage um drei Monate (bis 30.06.2013) auf Gst. 3352/5, EZ 30689, KG 56537 Salzburg, Roseggerstraße/Strubergasse (Provisorium als vorübergehender Ersatz für die Sendeanlage Roseggerstraße 16, welche wegen Bauarbeiten zwischenzeitlich abgebaut wird). Die Realisierung der neuen Station auf dem Gebäude wird sich um einige Zeit verzögern, jedoch hat sich an der Projektierung zwischenzeitlich nichts geändert.

Jede in der Umgebung wohnhafte Person kann sich innerhalb dieser Frist zum Vorhaben schriftlich äußern; solche Äußerungen werden in die Beratungen über die Entscheidung einbezogen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 9001/54246/2012/003

Salzburg, 28. Februar 2013

Betrifft:

Bestellung Bezirkswahlleiter

Verfügung

Gemäß § 10 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 - LTWO 1998 werden

als Bezirkswahlleiter

Dr. Gerald Russbacher

und als Stellvertreter des Bezirkswahlleiters in folgender Reihenfolge

1. Dr. Martin Floss

2. Mag. Herbert Wallmannsberger

bestellt.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 9001/54246/2012/004

Salzburg, 28. Februar 2013

Betrifft:

Bestellung Gemeindewahlleiter

Verfügung

Gemäß § 7 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 - LTWO 1998 werden

als Gemeindewahlleiter

Dr. Michael Haybäck

und als Stellvertreterin des Gemeindewahlleiters

MMag. Brigitte Köberl

bestellt.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/23859/2013/027

Salzburg, 4. März 2013

Betrifft:

Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde anlässlich der Landtagswahl am 5.5.2013

Kundmachung

(Die Kundmachung erfolgt auf Ersuchen des Landeswahlleiters)

Die **Bezirkswahlbehörde** Salzburg-Stadt setzt sich anlässlich der Landtagswahl am 5.5.2013 wie folgt zusammen:

Bezirkswahlleiter:

Dr. Gerald Russbacher

Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:

1. Dr. Martin Floss

2. Mag. Herbert Wallmannsberger

Beisitzer

SPÖ

Christine Homola

Mag. Susanne Kurz

Ersatzmitglieder

Sebastian Lankes

Mag. Anja Hagenauer

ÖVP

Peter Mitgutsch

Peter Iwanoff

Mag. Stefan Idinger

Robert Schichl

FPÖ

Dr. Andreas Schöppl

Renate Pleininger

Die Grünen

Dr. Helmut Hüttinger

Mag. Ingeborg Haller

Der Bezirkswahlleiter:

Dr. Gerald Russbacher

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/23859/2013/023

Salzburg, 4. März 2013

Betrifft:

Landtagswahl am 5.5.2013

Kundmachung

Gemäß § 14 Abs 6 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 – LTWO 1998 werden anlässlich der Landtagswahl am 5. Mai 2013 die Namen der Mitglieder und die Zusammensetzung der **Gemeindewahlbehörde** Salzburg-Stadt kundgemacht:



STADT : SALZBURG Magistrat

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7

Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13Uhr

Tel. 8072-3311

Gemeindewahlleiter:

Dr. Michael Haybäck

Gemeindewahlleiter-Stellvertreterin:

MMag. Brigitte Köberl

Beisitzer**SPÖ**

Evelyn Ratzinger
Mag. Julia Rafetseder
Mag. Dagmar Aigner
Ursula Schupfer

Ersatzmitglieder

Dr. Jürgen Wulff-Gegenbaur
Annemarie Lehner
Mag. Helene Bernroither
Michael Wanner

ÖVP

Dr. Christoph Fuchs
Josef Weiser
Albert Preims

Marlene Wörndl
Mag. Bernd Huber
Heinrich Luks

Die Grünen

Mag. Bernhard Carl

Ing. Ernst Michael Klock

FPÖ

Marlies Steiner-Wieser

Karl-Michael Blagi

Der Bezirkswahlleiter:

Dr. Gerald Russbacher

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/27047/2013/011

Salzburg, 5. März 2013

Betrifft:**Landtagswahl am 5.5.2013 – Ausstellung von Wahlkarten****Kundmachung**

Am 5. Mai 2013 findet die Wahl des Salzburger Landtages statt.

An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

Wahlberechtigte die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts in der Gemeinde selbst, in der

sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder aus sonstigen Gründen, unmöglich ist, wenn für sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde gegeben ist und nicht die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 66 LTWO in Betracht kommt. In diesem Falle hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 67 Abs. 1 LTWO und die genaue Angabe der Räumlichkeiten wo der Antragsteller den Besuch durch die besondere Wahlkommission erwartet, sowie bei Personen die sich in einem öffentlichen Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten.

Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

Antragsort: Einwohner- und Standesamt, St. Julien Straße 20, 4. Stock (Kieselgebäude) bzw. Bürgerservice (Schloss Mirabell).

Antragsfrist: Vom Zeitpunkt der Wahlausschreibung bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag (d.h. bis spätestens 2.5.2013, 16 Uhr); dies gilt auch für Bettlägerige, die den Besuch der besonderen Wahlbehörde beantragen. Auch schriftlich gestellte Anträge müssen bis dahin eingelangt sein.

Antragsform: Der Antrag kann mündlich oder schriftlich (auch per Telefax 8072-3519 oder per E-mail – wahlamt@stadt-salzburg.at oder per internet – www.stadt-salzburg.at) gestellt werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Wahlkartenantrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte können nur vom Wahlberechtigten selbst gestellt werden. So der Antragsteller dazu nicht in der Lage ist, sondern eine dritte Person damit beauftragt, muss ein schriftlicher und eigenhändig vom Wahlberechtigten unterfertigter Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte, sowie eine ebenfalls vom Wahlberechtigten eigenhändig unterfertigte Vollmacht zur Abholung der Wahlkarte durch die namentlich bestimmte dritte Person vorgelegt werden. Diese dritte Person, muss sich mittels Lichtbildausweis vor der für die Ausstellung von Wahlkarten zuständigen Behörde ausweisen.

Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

Die Wahlkarte wird als verschließbarer Briefumschlag hergestellt. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein verschließbares Wahlkuverts, auf dem die Nummer des Wahlbezirks aufgedruckt ist, auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag sorgfältig bis zur Stimmabgabe zu verwahren. Bei Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde hat sich der Wahlkartenwähler, wie alle übrigen Wähler, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

Der Wahlkarteninhaber kann mittels Wahlkarte auch von der Briefwahl Gebrauch machen. Auf der Wahlkarte sind Instruktionen zur Ausübung der Briefwahl abgedruckt. Die Durchführung der Stimmabgabe mittels Briefwahl ist ab Ausfolgung der Wahlkarte möglich. Die Wahlkarte ist so rechtzeitig an die zuständige Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag bis zu dem Zeitpunkt einlangt, zu dem das letzte Wahllokal in der Gemeinde geschlossen wird, um in die Ergebnisermittlung einbezogen werden zu können.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde, nicht ausgefolgt werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/25644/2013/003

Salzburg, 4. März 2013

Betrifft:

Volksbegehren „Gegen Kirchenprivilegien“ von 15.4.2013 bis 22.4.2013 - Information über die Ausstellung von Stimmkarten

In der Stadt Salzburg werden die Stimmkarten für das Volksbegehren von 14.3.2013 bis 12.4.2013 im Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, 5020 Salzburg, Kieselgebäude, 4.Stock, Zimmer 452 und im Schloss Mirabell, Bürgerservice während der Amtsstunden, Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr ausgestellt.

Die Ausstellung der Stimmkarten kann schriftlich bis zum 4. Tag (18.4.2013) oder mündlich/persönlich bis zum 2. Tag vor dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes (20.4.2013, 12.00 Uhr) beantragt werden. Die telefonische Beantragung einer Stimmkarte ist nicht zulässig.

Ab 15.4.2013 bis einschließlich 20.4.2013 werden Stimmkarten in den jeweiligen zuständigen Eintragungslökalen während der unten angeführten Eintragungszeiten ausgestellt:

Montag,	15.4.2013	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Dienstag,	16.4.2013	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	17.4.2013	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	18.4.2013	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Freitag,	19.4.2013	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag,	20.4.2013	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in jeder anderen Gemeinde ausüben. Ein Identitätsnachweis ist dabei vorzulegen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/25644/2013/004

Salzburg, 7. März 2013

Betrifft:

**Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien –
Verbotzone**

Kundmachung

Gemäß § 13 Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344/1973, in der Fassung BGBl. I Nr. 12/2012 in Verbindung mit § 58 Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2012 wird verfügt:

I.

In Gebäuden in denen Eintragungslisten für das obgenannte Volksbegehren aufliegen und im Umkreis von 30 m vom Eingang aus ist während des Eintragungszeitraumes, das ist vom 15. bis 22. April 2013, jede Volksbegehrenwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf Waffen, die von öffentlichen, im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

III.

Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu Euro 218,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

**Wahlamt
Hotline
8072-3550**

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/58413/2012/004

Salzburg, 4. März 2013

Betrifft:**Volksbegehren „Demokratie Jetzt!“ von 15.4.2013 bis 22.4.2013 - Information über die Ausstellung von Stimmkarten**

In der Stadt Salzburg werden die Stimmkarten für das Volksbegehren von 14.3.2013 bis 12.4.2013 im Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, 5020 Salzburg, Kieselgebäude, 4.Stock, Zimmer 452 und im Schloss Mirabell, Bürgerservice während der Amtsstunden, Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr ausgestellt.

Die Ausstellung der Stimmkarten kann schriftlich bis zum 4. Tag (18.4.2013) oder mündlich/persönlich bis zum 2. Tag vor dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes (20.4.2013, 12.00 Uhr) beantragt werden. Die telefonische Beantragung einer Stimmkarte ist unzulässig.

Ab 15.4.2013 bis einschließlich 20.4.2013 werden Stimmkarten in den jeweiligen zuständigen Eintragungslokalen während der unten angeführten Eintragungszeiten ausgestellt:

Montag	15.4.2013	von	8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Dienstag	16.4.2013	von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	17.4.2013	von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	18.4.2013	von	8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Freitag	19.4.2013	von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag	20.4.2013	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in jeder anderen Gemeinde ausüben. Ein Identitätsnachweis ist dabei vorzulegen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/58413/1012/008

Salzburg, 7. März 2013

Betrifft:**Volksbegehren Demokratie Jetzt! - Verbotszone****Kundmachung**

Gemäß § 13 Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344/1973, in der Fassung BGBl. I Nr. 12/2012 in Verbindung mit § 58 Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2012 wird verfügt:

I.

In Gebäuden in denen Eintragungslisten für das obge-

nannte Volksbegehren aufliegen und im Umkreis von 30 m vom Eingang aus ist während des Eintragungszeitraumes, das ist vom 15. bis 22. April 2013, jede Volksbegehrenwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf Waffen, die von öffentlichen, im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

III.

Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu Euro 218,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/58413/2012/009

Salzburg, 11. März 2013

Betrifft:**Volksbegehren Demokratie Jetzt! Vom 15. bis 22. April 2013; Änderung der Eintragungslokale der Bezirke 1 und 15****Verlautbarung**

Aufgrund der am 13. November 2012 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten Entscheidung der Bundesministerin für Inneres, mit der dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Volksbegehren Demokratie Jetzt!“ stattgegeben wurde, wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des von der Bundesministerin für Inneres gemäß § 5 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2012, festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, dem 15. April 2013,
bis (einschließlich) Montag, dem 22. April 2013,

in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungsliste erklären. Die Eintragung hat außerdem den Familien- und Vornamen oder Nachnamen sowie das Geburtsdatum des (der) Stimmberechtigten zu enthalten.

Stimmberechtigt sind alle Frauen und Männer, die zum Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in einer Gemeinde des Bundesgebiets den Hauptwohnsitz haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und mit Ablauf des letzten Tages des Eintragungszeitraums (22. April 2013) das 16. Lebensjahr vollendet. Stimmberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dieser Gemeinde

haben, benötigen zur Ausübung ihres Stimmrechts eine Stimmkarte.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

Eintragungslokale

für das
„Volksbegehren Demokratie Jetzt!“
vom 15. bis 22. April 2013

Bezirk Nr.	Bezirksname	Wahlsprenzel von - bis	Eintragungslokal
1	NEUSTADT - ÄUSSERER-STEIN	01-01 - 01-05	Schloß Mirabell Pegasuszimmer
2	ELISABETHVORSTADT	02-01 - 02-06	VS Pestalozzistraße Pestalozzistraße 4
3	ITZLING - KASERN - SAM	03-01 - 03-11	Seniorenheim Itzling Schopperstraße 17
4	GNIGL - LANGWIED	04-01 - 04-10	Kindergarten Bachstraße Bachstraße 23
5	SCHALLMOOS	05-01 - 05-10	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2
6	PARSCH	06-01 - 06-11	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1
7	AIGEN - ABFALTER - GLAS	07-01 - 07-10	Volksschule Aigen Reinholdgasse 18
8	LEHEN	08-01 - 08-15	Volksschule Lehen I Nelkenstraße 5
9	LIEFERING	09-01 - 09-16	Seniorenheim Liefering Laufenstraße 55
10	MAXGLAN - AIGLHOF	10-01 - 10-18	Wirtschaftshof - Fundlager Siezenheimer Straße 20
11	TAXHAM	11-01 - 11-08	Seniorenheim Taxham Otto-v.-Lilienthal-Straße 7
12	RIEDENBURG	12-01 - 12-07	Volksschule Mülln Augustinergasse 16
13A	LEOPOLDSKRON - MOOS	13-01 - 13-07	Volksschule Leopoldskron Moosstraße 78a
13B	GNEIS - MORZG	13-08 - 13-13	Kindergarten Kleingmain Morzger Straße 19
14	NONNTAL - HERRNAU	14-01 - 14-12	Volksschule Nonntal, Nonntaler Hauptstraße 3
15	ALTSTADT - MÜLLN	15-01 - 15-03	Schloß Mirabell Pegasuszimmer

16	JOSEFIAU - ALPENSTRASSE	16-01 - 16-06	Kindergarten Alpensiedlung Adolf-Schemel-Straße 7
17	BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE	städtische und private Pflegeeinrichtungen	
		öffentliche und private Krankenanstalten	
		Justizanstalt	
		Polizeiliches Gefangenhaus	

Text des Volksbegehrens:

Wir fordern bundes(verfassungs-)gesetzliche Regelungen für eine umfassende Erneuerung der Demokratie in Österreich durch ein Persönlichkeitswahlrecht mit voller Verhältnismäßigkeit, mehr direkte Demokratie, den Ausbau von Grund- und Freiheitsrechten, ein gestärktes Parlament, die Bekämpfung der Korruption und Parteibuchwirtschaft, durch tatsächliche Unabhängigkeit von Justiz und Medien, einen neuen Föderalismus und eine Reform des Parteiengesetzes.

Eintragungen können an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	15. April 2013	8.00 bis 20.00 Uhr
Dienstag,	16. April 2013	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	17. April 2013	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	18. April 2013	8.00 bis 20.00 Uhr
Freitag	19. April 2013	8.00 bis 16.00 Uhr
Samstag	20. April 2013	8.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag	21. April 2013	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag	22. April 2013	8.00 bis 16.00 Uhr

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Scheffbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20198/2013/003

Salzburg, 1. März 2013

Land Salzburg
Zahl: 2041-1/41458/16-2013

Salzburg, 27. Februar 2013

Betrifft:
Steuerterminkalender April 2013

Städtische Steuern und Abgaben im April 2013

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für Februar 2013

Kommunalsteuer für März 2013

Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) für März 2013

Für den Bürgermeister:
Peter Santner

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

A) Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 52, 54 und 55 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl. Nr. 75/1999 idF LGBl. Nr. 14/2012, für folgende elektrische Anlage der Salzburg Netz GmbH:

**30 kV Kabel Trafostation Rechte Saalachzeile –
Trafostation Nachwuchsakademie
Red Bull (privat); Stadtgebiet Salzburg**

B) Feststellung, unter welchen Bedingungen die vorbezeichnete elektrische Anlage den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, entspricht, findet

am Freitag, dem 5. April 2013, 12:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im
Gasthof Auerhahn, Bahnhofstraße 15, 5020 Salzburg
eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 54 Abs 3 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl Nr 75/1999 idGF, sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer der von der Leitungsanlage unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berührten Grundstücke, Anlagen und Bauwerke persönlich zu laden. Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 27.2.2013, Zl 20401-1/41458/16-2013, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt und durch Verlautbarung mittels Flugblätter (Auflegung bzw Anschlag im Nahbereich des Vorhabens) kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Perso-

nengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (Anmeldung Bauteil A, 9. Stock, Zimmer 902) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat Salzburg während der im Magistrat für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für die Landeshauptfrau:

Mag. Josef Rehr



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell

Tel. 8072-2041

Fax. 8072-3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Pass-Service

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3570

Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Land Salzburg
Zahl: 20401-1/43725/2-2013

Salzburg, 27. Februar 2013

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

A) Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 52, 54 und 55 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl. Nr. 75/1999 idF LGBl. Nr. 14/2012, für folgende elektrischen Anlagen der Salzburg Netz GmbH:

- a) 10 kV Trafostation Rainbergstraße 3 (OZ S1349);**
- b) 10 kV Kabeleinbindung; Stadtgemeindegebiet Salzburg**

B) Feststellung, unter welchen Bedingungen die vorbezeichneten elektrischen Anlagen den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, entsprechen, findet

am Freitag, dem 5. April 2013, 10:30 Uhr,
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im
Gasthof Auerhahn, Bahnhofstraße 15, 5020 Salzburg
eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 54 Abs 3 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl Nr 75/1999 idGF, sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer der von der Leitungsanlage unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berührten Grundstücke, Anlagen und Bauwerke persönlich zu laden. Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 27.2.2013, ZI 20401-1/43725/2-2013, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt und durch Verlautbarung mittels Flugblätter (Auflegung bzw Anschlag im Nahbereich des Vorhabens) kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde

bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (Anmeldung Bauteil A, 9. Stock, Zimmer 902) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat **Salzburg** während der im Magistrat für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für die Landeshauptfrau:
Mag. Josef Rehr

Land Salzburg
Zahl: 20401-1/43732/2-2013

Salzburg, 27. Februar 2013

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

A) Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 52, 54 und 55 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl. Nr. 75/1999 idF LGBl. Nr. 14/2012, für folgende elektrischen Anlagen der Porsche Konstruktionen GmbH & Co KG sowie der Salzburg Netz GmbH:

a) Porsche Konstruktionen GmbH:

10 kV Trafostation Porsche Lagerhausstraße;

b) Salzburg Netz GmbH:

10 kV Kabeleinschleifung zur Trafostation Porsche Lagerhausstraße; Stadtgebiet Salzburg

B) Feststellung, unter welchen Bedingungen die vorbezeichneten elektrischen Anlagen den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, entsprechen, findet

am Freitag, dem 5. April 2013, 8:30 Uhr,
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im
Gasthof Auerhahn, Bahnhofstraße 15, 5020 Salzburg
eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 54 Abs 3 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl Nr 75/1999 idGF, sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer der von der Leitungsanlage unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berührten Grundstücke, Anlagen und Bauwerke persönlich zu laden. Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 27.2.2013, ZI 20401-1/43732/2-2013, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt und durch Verlautbarung mittels Flugblätter (Auflegung bzw Anschlag im Nahbereich des Vorhabens) kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei

der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (Anmeldung Bauteil A, 9. Stock, Zimmer 902) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat **Salzburg** während der im Magistrat für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für die Landeshauptfrau:
Mag. Josef Rehr

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/28704/2013/002

Salzburg, 25. Februar 2013

Betrifft:

**S0705 BA 99 GK Maxglan 01 Kanalauswechslung
Steinbruchstraße und Nebenstraßen samt Hausan-
schlüssen und Leitungsbau Salzburg AG
Bekanntmachung**

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin: Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle: Stadtgemeinde Salzburg
Stadtgemeinde Salzburg (6/02 Kanal- und Gewässeramt)

Gegenstand der Leistung:

S0705 BA 99 GK Maxglan 01 Kanalauswechslung
Steinbruchstraße und Nebenstraßen samt Hausanschlüssen
und Leitungsbau Salzburg AG

Leistungsumfang:

MA 6/02: ca. 758 lfm offene Erneuerung DN 250 bis DN
600, Hausanschlusssanierung ca. 62 Stück
Salzburg AG: Tiefbauarbeiten für ca. 405 lfm Hauptwas-
serleitungsverlegung, ca. 354 lfm Versorgungswasserlei-
tungsverlegung und ca. 365 lfm Gasleitungsverlegung

Teilangebote zulässig: Nein

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zu-
verlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber
oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei
des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind
und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich
eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufs-
qualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerich-
tetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor
Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten.

Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ab-
lauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet

haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibrin-
gung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen
Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss
zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens
aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3
BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

01.07.2013 bis 29.08.2014

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 08.03.2013

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Ansprechperson: Ing. Pfahringer Wolfgang

Ort: 5024 Salzburg, Faberstraße 11

Tel: +43 662 8072 DW: 2454

Fax: +43 662 8072 723485

E-Mail: kanalamt@stadt-salzburg.at

Vadium:

Höhe € 120.000,00

Ablauf der Angebotsfrist: 27.03.2013, 09:00 Uhr

Einreichungsort: Zentrale Poststelle

Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 27.08.2013

Angebotsöffnung: 27.03.2013 10:00 Uhr

Stadtgemeinde Salzburg (Kanal- und Gewässeramt) Faber-
straße 11. Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Thomas Ziller



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 64, Folge 5/2013

15. März 2013

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informati-
onszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin
Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder
2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzei-
genteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichen-
haller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80,
Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990.
Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich €
18,99 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger
Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offi-
zielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein,
wird nicht nur für Firmen und Betriebe,
sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt
bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle
Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben)
Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens
bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg